

Schutzkonzept zum Kindeswohl

der Grundschule am Stadtpark Steglitz
Karl-Stieler-Str. 10-11, 12167 Berlin

**gegen Grenzverletzungen, Gewalt und
sexualisierte Gewalt**

Inhalt

1. Ziel des Konzepts
2. Begriffsbestimmungen – Formen von Gewalt
3. Rechtlicher Rahmen
4. Personalverantwortung
5. Verhaltenskodex im schulischen Alltag
6. Partizipation
7. Ansprechstellen
8. Schulinterner Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt
 - 8.1. Präventionsangebote und Strukturen
9. Einheitliches Vorgehen bei Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt
 - 9.1. Grundsätze
 - 9.2. Kindeswohl im schulinternen Kontext
 - 9.2.1. *Gewalt unter Schüler*innen*
 - 9.2.2. *Gewalt im Kontext Schüler*innen und pädagogisches Personal*
 - 9.3. Kindeswohl im schulexternen Kontext
 - 9.3.1. *Gewalt im Kontext Schüler*innen und ihr häusliches Umfeld*
 - 9.4. Einheitliches Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Berliner Senatsverwaltung
10. Beauftragte zum Kinderschutz
11. Externe Anlauf- und Beratungsstellen
12. Zielformulierungen
13. Anhang

1. Ziel des Konzepts

Über 500 Schüler*innen verbringen täglich mehrere Stunden ihres Alltags in der Grundschule am Stadtpark Steglitz. Ihnen und ihren Erziehungsberechtigten sowie Familien ist soll mit diesem Konzept die vertrauensvolle Basis gegeben werden, dass das pädagogische Personal alles dafür tut, die Schule als sicheren und geschützten Ort zu erleben. Kinder sind im besonderen Maße schutzbedürftig und es gilt, sie seelisch und körperlich zu schützen und ihnen zu ihrem eigenen Schutz Handlungsstrategien an die Hand zu geben. Die Verantwortung des pädagogischen Personals liegt darin, die Handlungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, einzuschreiten, wenn Grenzverletzungen jeglicher Art stattfinden und eine offene und transparente Kommunikation schulintern sowie schulextern zu gestalten. Dabei müssen Verfahrensabläufe bei Grenzverletzungen oder Gewalttaten deutlich formuliert und für alle zugänglich sein. So können Kinder geschützt werden und Gewalt und Missbrauch vorgebeugt werden.

Ziel des Konzeptes ist weiterhin, dass dem gesamten pädagogischen Personal ein einheitliches Handlungskonzept vorliegt, das verbindlich eingehalten wird. Dabei geht es um die eigene Haltung und dem eigenen Handeln anderen gegenüber, sowie der Einhaltung von Verfahrensabläufen zum Kinderschutz

2. Begriffsbestimmungen – Formen von Gewalt

Die Formen der Gewalt gegen junge Menschen sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und durch die WHO definiert. Im schulischen Kontext sind dabei folgende Formen der Gewalt im Fokus:

Körperliche Gewalt

ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverschädigung eines jungen Menschen oder das Versäumnis, ihn vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Kälte aussetzen usw.. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen.

Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

Psychische und emotionale Gewalt

umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Zwang, Drohung, unangemessene Strafen, Zurückweisung von Kindern, aber auch Überforderung durch ihrem Entwicklungsstand unangemessene Erwartungen. Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer unter Umständen schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer Entwicklung. Den jungen Menschen zum Zeugen von insbesondere häuslicher Gewalt werden zu lassen, das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen und soziale Isolierung gehören dazu, aber auch eine symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Bezugsperson.

Verwahrlosung und Vernachlässigung ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, den jungen Menschen vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren vernachlässigt, oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung. Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt wie den Gebrauch sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Gewalt durch digitale Medien

beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien, die genutzt werden, um junge Menschen sexuell auszubeuten, sie zu schikanieren, zu beleidigen oder sie bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann ebenso schädigen, wie physische Gewalt. Sie verursacht Schlafstörungen, Depressionen, (auto-)aggressives Verhalten oder Suizidalität.

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung, als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren. Ausübende sind in der Regel Erwachsene oder deutlich ältere Personen, aber auch junge Menschen untereinander. Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn junge Menschen durch oben beschriebene Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Im SGB § 8 VIII gibt vor, dass es fachliche Handlungsleitlinien zum Schutz von Kindern geben muss

3. Rechtlicher Rahmen

Alle Handlungen zum Schutz von Kindern gründen auf Gesetzen. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist das Recht auf Erziehung zu allererst ein natürliches Recht der Eltern. Nur wenn Eltern diesem Recht und der daraus folgenden Pflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, hat die staatliche Gemeinschaft die Pflicht, geeignete Hilfen zu leisten, wie zum Beispiel das Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – das Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes. Die Gewährleistung des Schutzauftrages ist dabei vorrangig.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) zielt darauf ab, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern.

4. Personalverantwortung

Das Personal unserer Schule bekennt sich zum Leitbild und Verhaltenskodex im Kontext des Kinderschutzes.

Das Leitungsteam trägt die Gesamtverantwortung. Schul- und Hortleitung nutzen ihre Personalverantwortlichkeit bereits bei Einstellungsgesprächen, indem sie auf das Leitbild und Verhaltenskodex als Voraussetzung für eine Tätigkeit an unserer Schule verweisen. Der Verhaltenskodex wird vom pädagogischen Personal unterschrieben. Der Schulalltag wird

durch eine eindeutige Haltung und klare Entscheidung gegen grenzverletzendes Verhalten und Gewalt geprägt.

Das gesamte schulische Personal muss vor Beschäftigungsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.

5. Verhaltenskodex im schulischen Alltag

Ein Verhaltenskodex dient dazu, verbindliche Regeln für alle Schulbeteiligten festzulegen, die unabdingbar eingehalten werden, um Risiken zu vermeiden und alle zu schützen.

Folgende Punkte sind für die Grundschule am Stadtpark Steglitz nötig im Verhaltenskodex, um Schutz für alle zu gewährleisten:

- Wir dulden keine Gewalt und Übergriffe in physischer und psychischer Form
- Wir nutzen gewaltfreie, freundliche und wertschätzende Kommunikation
- Kritik wird gewaltfrei an der Sache und nicht an der Person geübt
- Nein heißt Nein bei Grenzüberschreitungen
- Hinweise auf Grenzverletzungen nehmen wir ernst
- Wir besprechen im fachübergreifenden Team (Lehrkraft/ Erzieher*in/ Schulsozialarbeit/ Sonderpädagogik) den Ablauf bei Bekanntwerden von Grenzverletzungen
- Die Schulleitung wird in jedem Fall informiert
- Die Schulsozialarbeit wird bei Grenzverletzungen einbezogen
- Gespräche und Grenzverletzungen werden dokumentiert
- Geheimnisse, die eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, sind an die Schulleitung und Schulsozialarbeit weiterzugeben, um nach den Leitlinien zum Kinderschutz zu handeln
- Privatbeziehungen zu Kindern und Eltern werden dem Leitungsteam offen gelegt
- Fotos müssen zugestimmt werden und im Anschluss vom nicht schulischen Gerät gelöscht werden
- Private Kontakte zwischen pädagogischem Personal zu Kindern und Eltern bleibt ausschließlich auf beruflicher Ebene
- Private Kontakte, die bestehen, werden der Schulleitung offen gelegt
- Einzelgespräche mit Kindern finden möglichst bei offener Tür und einer weiteren Person statt (oder es gibt anschließend eine Information an eine weitere Person)
- Das schulische Personal wahrt die Privatsphäre in Umkleiden und Toilettenräumen
- Das schulische Personal kleidet sich angemessen
- Bei 1. Hilfe handeln wir im besten Fall zu zweit und dem Kind über transparent
- Kinder werden nicht auf den Schoß genommen; kitzeln, kuscheln, küssen, streicheln, berühren von intimen Stellen werden ausgeschlossen
- Kosenamen werden nur mit Zustimmung des Kindes genutzt

6. Beteiligungsmöglichkeiten

Teilhabe ist ein Recht von Kindern. An unserer Schule haben die Schüler*innen folgende Möglichkeiten, sich einzubringen

- Schulische Gremien
- Klassenrat
- Schülerparlament
- Einbezug der Eltern durch Information bei weitergehenden Projekten wie zum Beispiel sexuelle Aufklärung oder Suchtprävention

7. Ansprechstellen

In der Grundschule am Stadtpark Steglitz soll jedem Kind als auch Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich vertrauensvoll an eine Ansprechperson zu wenden. Für Schüler*innen und Eltern kann insbesondere die Klassenleitung und die Bezugserzieher des Hortes als eine vertraute Person die Funktion übernehmen. Durch die Präsenz der Schulsozialarbeit in allen Klassen stellen die Mitarbeiter*innen der Schulstation einen weiteren wichtigen Bestandteil als vertrauensvolle Bezugspersonen ein, die sich auch im schulischen Alltag den Sorgen und Ängsten von Schüler*innen aber auch Eltern und dem pädagogischen Personal annehmen können. Hier ist eine offene und vertrauensvolle Kommunikation des pädagogischen Personals sehr wichtig. Schnelle Kommunikationswege sind dabei besonders wertvoll und wichtig, um Kindern in Notsituationen eine Anlaufstelle und einen Schutzraum zu bieten.

Kompetente Beratung gibt es weiterhin in das bezirkliche Netzwerk, dass sich die Schule seit ihrem Bestehen aufgebaut hat, wie z. Bsp der schulpsychologische Dienst, Regionaler Sozialer Dienst, Kinder und Jugendpsychiatrische Dienste sowie weitere Fachstellen, die mit Kindern und ihrem häuslichen Umfeld zusammenarbeiten.

8. Schulinterne präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt

8.1. Präventionsangebote und Strukturen innerhalb des Schulalltages

- Wöchentliche Teamstunden Klassenleitung – Bezugserzieher
- Regelmäßige Fortbildungen für das Gesamtkollegium
- Tridem im wöchentlichen Austausch
- Soziales Lernen in Klassenstufe 1 und 3 um die sozialen Kompetenzen und das Selbstvertrauen der Schüler*innen zu stärken
- Klassenrat in allen Klassenstufen, um aktuelle Problem und Konflikte gemeinsam zu besprechen
- Offene Gesprächsangebote, insbesondere durch die Schulsozialarbeit
- Aufklärungsprojekte zu verschiedenen Themen wie sexuelle Aufklärung, Suchtprävention
- Einbezug und Information von Eltern bei Aufklärungsprojekten
- Elternarbeit und -gespräche, um die Elternkompetenz zu stärken
- Konfliktmediation
- Präventionsangebote in allen Klassen durch externe Fachstellen
- Enge Vernetzung mit externen Fachstellen nach Bedarf
- Aufklärung

9. Schulinterner Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt

9.1. Grundsätze

Das Kindeswohl steht an erster Stelle. Kinder, die sich nicht geschützt fühlen oder von Grenzverletzungen betroffen sind, hören wir zu. Wir handeln dabei vertraulich und immer unter Einbezug des betroffenen Kindes. Beteiligte werden immer respektvoll behandelt und ihnen wird eine offene und transparente Kommunikation zu Teil. Sind Erwachsene in eine Grenzverletzung involviert, wird immer eine „Insofern erfahrene Fachkraft nach §8a“ zur Beratung herangezogen.

Das Schutzkonzept wird unter ISERV sowie im Ordner Kinderschutz im Lehrerzimmer abgelegt und ist somit für alle einsehbar.

9.2. Kindeswohl im schulinternen Kontext

9.2.1. Gewalt unter Schüler*innen

Grenzverletzungen unter Schüler*innen in jeglicher Form wird mit den Beteiligten in einem Mediationsgespräch besprochen. Insbesondere die Schulsozialarbeit nimmt hier einen besonderen Stellenwert ein. Dabei geht es um das präsent machen des Vorfalls, um das betroffene Kind zu schützen als auch dem übergriffigen Kind Hilfestellungen zu geben. Gerade in der Grundschule ist der Erziehungsauftrag ein besonderer, so dass Fehlverhalten aufgearbeitet werden muss mit allen Beteiligten. Im Anschluss werden grobe und insbesondere immer wiederkehrende Grenzverletzungen dokumentiert, an die Klassenleitung als auch ans Elternhaus weitergeben. Hier liegt der Fokus auf Informationsweitergabe ans Elternhaus aber auch in der Beratung, sollte sich ein Verhalten eines Kindes manifestieren. Die Erziehungsberechtigten werden unterstützt, Hilfe durch das externe Hilfenetzwerk in Anspruch zu nehmen. Geschieht dies nicht in Eigenverantwortung, wird dies von schulischer Seite übernommen und das Hilfenetzwerk aufgebaut.

9.2.2. Gewalt im Kontext Schüler*innen und pädagogisches Personal

Jede Aussage wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Schüler*innen als auch pädagogisches Personal haben das Recht auf Unversehrtheit, körperlich wie psychisch. Insbesondere muss das mögliche Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen beachtet werden.

Ist pädagogisches Personal in eine Grenzverletzung involviert, muss die Schulleitung informiert werden

9.3. Kindeswohl im schulexternen Kontext

9.3.1. Gewalt im Kontext Schüler*innen und ihr häusliches Umfeld

Bei Verdacht auf grenzverletzendes oder missbräuchlichem Verhalten im häuslichen Umfeld handeln wir nach den Vorgaben der Berliner Senatsverwaltung (Handlungsleitfaden Kinderschutz – Verfahren), wobei der gesamte Prozess dokumentiert wird (Verfahrensplan siehe Anhang):

1. Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen oder von einem betroffenen Kind oder einer dritten Person erzählt. Indikatoren und Risikofaktoren sind im Meldebogen Kinderschutz berlinweit einheitlich festgelegt.

2. Innerschulische Beratung und Beratung durch IseF (insofern erfahrene Fachkraft) im Kinderschutz

Jeder Verdachtsfall und jede Äußerung eines Kindes wird als erstes innerschulisch besprochen und beraten. Dies geschieht an der Grundschule am Stadtpark Steglitz unter Einbezug von Schulleitung und Schulsozialarbeit. Anschließend erfolgt eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft nach §8a (Ansprechpartner siehe Anhang).

Der Prozess endet, wenn nach diesen Beratungen eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. Weitere Unterstützungsmaßnahmen können jedoch eingeleitet werden.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wird im Verfahren folgender Schritt eingeleitet:

3. Gespräch mit betroffenen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten

Für eine weitere Einschätzung der Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindes wird ein Gespräch über die Auffälligkeiten und seine Situation geführt. Dies geschieht nur zu zweit.

Die Gefährdung des Kindes ist nach §4 Abs 1 des KKG mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und es muss auf Hilfen hingewirkt werden. Ist der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet, sondern wird mit negativen Konsequenzen für das Kind gerechnet, wird sofort das Jugendamt hinzugezogen.

4. Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

In einer Schulhilfekonferenz aber auch in einem Beratungssetting können folgende Hilfeangebote als Unterstützungsmaßnahmen für das häusliche Umfeld angeboten werden:

- RSD
- Familien und Erziehungsberatung
- SIBUZ
- Schulpsychologie

Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung besprochen.

5. Mitteilung an das Jugendamt

Reichen die bisherigen Angebote nicht aus oder werden von den Erziehungsberechtigten nicht wahrgenommen oder umgesetzt, muss das Jugendamt mit einbezogen werden. Dazu wird der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung genutzt (siehe Anhang).

In diesem Verfahren übernimmt das Jugendamt an dieser Stelle die Fallführung

10. Beauftragte zum Kinderschutz an der Grundschule am Stadtpark Steglitz

Im SJ 2022/23: Herr Meyer, Frau Schuler, Frau Atzler, Frau Ganske, Frau Eichstädt, Herr Wolter

11. Externe Anlauf- und Beratungsstellen

(weitere Informationen siehe Anhang Beratungsstellen)

- Wildwasser e. V. <http://www.wildwasser-berlin.de/>
- Strohalm e. V. <http://www.strohalm-ev.de>
- Kinderschutzzentrum <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/>
- Kind im Zentrum <https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html>
- Deutscher Kinderschutzbund
- Kindernotdienst <https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz>
- Hotline Kinderschutz 030 610066

12. Zielformulierungen zum strukturierten Weiterarbeiten am Schutzkonzept im SJ 2023/24

- Aktualisierung des Schulleitbildes
- Aushang und Veröffentlichung von Schutzkonzept, Leitbild und Verhaltenskodex in allen schulischen Gremien, auf der homepage sowie innerhalb des Schulhauses
- Verpflichtende Qualifizierung des gesamten pädagogischen Personals durch die Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ mit Nachweis des Zertifikats
- Bekanntgabe der schulischen und außerschulischen Ansprechpartner
- Durchführung einer Risikoanalyse
- Einführung einer Verhaltensampel
- Grafische Darstellung von Handlungsabläufen
- Erarbeitung eines Beschwerdemanagements

13. Anhang

- Beratungsstellen
- Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen
- Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (schematisch)
- Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kopiervorlage)
- Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem §8a SGB VIII (Kopiervorlage)
- Netzwerk Kinderschutz

BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN/ WICHTIGE RUFNUMMERN

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

... bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.
www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.

... bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.
www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

... bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauches und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter.

Darüber hinaus bietet „Kind im Zentrum“ für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und betreibt fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
www.ejf-lazarus.de

Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

... bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauches und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch durch.
www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V.

... ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmefähigkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen an. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.
www.neuhland.de

Strohhalme e. V.

... ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte, Interkulturelle Präventionsarbeit, Beratung von Fachkräften v. a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.
www.strohhalme-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.

... bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient ihrem Schutz gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte an. Darüber hinaus veranstaltet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.
www.hilfefuerjungs.de

Papaty

Papaty (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).
www.papaty.org

BIG Prävention

... ist eine Einrichtung von BIG e. V. und arbeitet zur Prävention von häuslicher Gewalt an Berliner Schulen. Zu den Angeboten zählen Workshops für Kinder in den Klassenstufen 4–6, Elternabende und -cafés sowie Fortbildungen für Schulkollegien zu den Themenbereichen Häusliche Gewalt und Kinderschutz. Für weiterführende Schulen gibt es Fortbildungsangebote zu Gewalt in ersten jugendlichen Liebesbeziehungen. In allen Fortbildungsmodulen zum Kinderschutz wird der „Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt“ vorgestellt und eingesetzt.
www.big-praevention.de

BIG Hotline

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.
www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

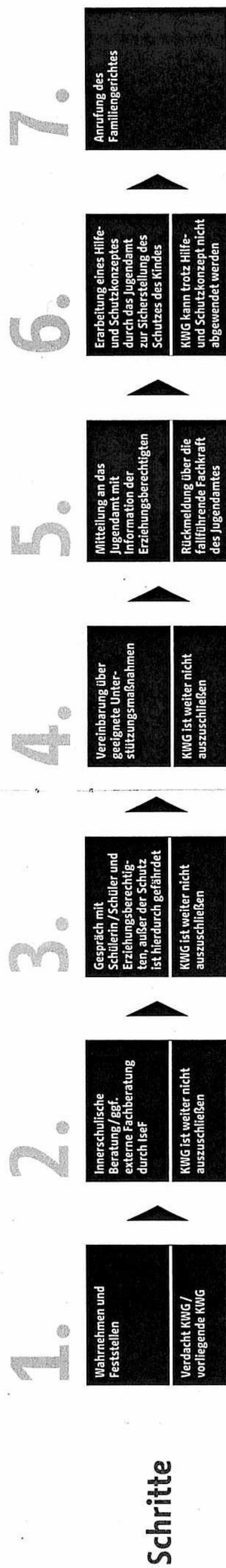
Mit freundlichen Grüßen

Schule:

Datum:

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist

die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)



Schritte

Verantwortlichkeit

Schulische Fachkraft, die Beobachtung gemacht hat	Schulische Fachkraft, die Beobachtung gemacht hat Weitere Fachkraft (4-Augen-Prinzip) Information an die Schulleitung	Klassenleitung / schulische Fachkraft	Klassenleitung / schulische Fachkraft	Schulische Fachkraft Schulleitung Jugendamt Über Schulleitung	Jugendamt Ggf. Einbindung Schule im Rahmen der schulischen Aufgaben Jugendamt und / oder Schulleitung
---	---	---------------------------------------	---------------------------------------	--	---

Kontaktperson

Schulbezogene Jugendsozialarbeit Ggf. Krisenteam der Schule Name: Externe Fachberatung „Insofern erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (Isef) Tel.:	Ggf. externe Fachberatung (z. B. wenn durch Gespräch mit den Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährdet wird) Tel.:	SIBUZ Tel.: Krisendienst / Kinderschutzteam im Jugendamt Tel.:	Krisendienst / Kinderschutzteam im Jugendamt Tel.:	Fallführende Fachkraft im Jugendamt
---	--	---	---	-------------------------------------

Benötigte Dokumente

Indikatoren und Risikofaktoren, S. 12-15 Dokumentationsbogen, Anlage 1	Indikatoren und Risikofaktoren, S. 12-15 Dokumentationsbogen, Anlage 1	Dokumentationsbogen, Anlage 1 Ggf. Elternbrief Anlage 2 Beratungsstellen / wichtige Rufnummern, S. 22-24	Unterlagen Schulhilfekonferenz Vereinbarungen über geeignete Maßnahme	Elternbrief, Anlage 2 Mitteilungsbogen, Anlage 3	Hilfe- und Schutzkonzept Hilfeplanung Jugendamt
---	---	--	--	---	--

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

KWG beobachtet/mitgeteilt durch:

Dokumentiert durch (Name und Funktion):

Dokumentiert am:

Klassenleitung
informiert am:

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr?	ja	nein
2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein?	ja	nein
3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:		
Persönliche Ressourcen und Kompetenzen	Soziale Ressourcen	

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen? ja nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann?

Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am:

konnte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden?

Ja

Nein

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Meldedatum:

Teilnehmende Personen:

Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:

Telefon:

E-Mail:

Profession/Funktion:

☐

Schulleitung

☐

Lehrkraft

☐

Erzieherin/Erzieher

☐

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Klasse/Gruppe/Kurs:

☐

w

☐

m

☐

d

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:

Name:

Alter:

Geschlecht:

m

w

d

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am:

nein, Begründung:

☐☐**Person 2**

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am:

nein, Begründung:

☐☐**Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung**

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

☐ Bericht über Gewalt in der Familie☐ seelische Misshandlung☐ Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)☐ Selbstverletzung☐ Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)☐ unzureichende medizinische Versorgung☐ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht☐ will nicht nach Hause☐ Neigung, sich zu isolieren☐ Weglaufen aus der Schule☐ Ängstlichkeit☐ Einnässen/Einkoten☐ Apathie☐ normverletzendes Verhalten☐ sexualisiertes Verhalten☐ Distanzlosigkeit☐ Anzeichen für Suchtverhalten☐ Konzentrationsschwierigkeiten☐ Müdigkeit☐ weitere Auffälligkeiten:

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	☐	☐	☐	☐	☐			☐

Bisherige Gewaltvorfälle: _____ ggf. Anzahl: _____

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

☐ Weitere Ausführungen sind als Anlage beigelegt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
----	------	------------------------------	-------------	----------

☐	☐	Gespräch mit der minderjährigen Person		
-----------------------	-----------------------	--	--	--

☐	☐	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
-----------------------	-----------------------	--	--	--

☐	☐	Hausbesuch		
-----------------------	-----------------------	------------	--	--

☐	☐	innerschulische Beratung		
-----------------------	-----------------------	--------------------------	--	--

☐	☐	Beteiligung der Schulsozialarbeit		
-----------------------	-----------------------	-----------------------------------	--	--

☐	☐	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷		
-----------------------	-----------------------	---	--	--

☐	☐	Schulhilfekonferenz		
-----------------------	-----------------------	---------------------	--	--

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

☐ Klassenlehrerin/
Klassenlehrer

☐ Fachlehrerin/
Fachlehrer

☐ Erzieherin/
Erzieher

☐ Schulsozialarbeiterin/
Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:**Dienstgebäude:**

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	Datum	Telefon	Fax	Vor Ort
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit	erfolgt spätestens am	☐	☐	☐

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kinder fördern und schützen!

Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern

Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes

- Ressortübergreifende Vernetzung
- Information und Sensibilisierung von Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern

Kinderschutzambulanzen

Charité Klinikum Virchow
Vivantes Klinikum Neukölln
HELIOS-Klinikum Buch
DRK Kliniken Charlottenburg
St. Joseph Krankenhaus Tempelhof
Sana Klinikum Lichtenberg

- Interdisziplinäre fachliche Einschätzung zur Abklärung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung
- Ansprechpersonen für Jugend- und Gesundheitsämter sowie Ärzte

Berliner Kinderschutzprojekte

Kinderschutz-Zentrum e.V.,
Jugendnotmail.Berlin, Wildwasser e.V.,
Kind im Zentrum, Strohalm e.V.,
Deutscher Kinderschutzbund,
HILFE-FÜR-JUNGS e.V.

- Beratung bei Kindesvernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch für Betroffene, Eltern und Fachkräfte
- Online-Beratung für Berliner Kinder und Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

- Pädagogisch-psychologische Beratung
- Fachdiagnostische Stellungnahmen
- Therapie
- Psychologische Beratung für minderjährige Flüchtlinge
- Kooperation mit schulpädagogischen Diensten

Kinderschutz in Flüchtlingsseinrichtungen

Mobiles Team Kinderschutz Wildwasser e.V.

- Schulung der Mitarbeitenden zum Netzwerk Kinderschutz
- Etablierung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsseinrichtungen

Gewaltschutzambulanz

Charité-Universitätsmedizin Berlin

- Anlaufstelle bei körperlicher und sexueller Gewalt zur rechtsmedizinischen Begutachtung und Beratung
- Rechtsmedizinische Beratung der Kinderschutzambulanzen

Beratung und Hilfe

Jugendämter Regionaler Sozialpädagogischer Dienst

- Beratung und Unterstützung
- Hilfe zur Erziehung
- Zusammenarbeit mit Familiengerichten

Bezirklicher Krisendienst
[Bezirksvorwahl]-55555
(Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr)

- Intervention und Schutz

Familienförderung

Förderung in Tageseinrichtungen Familienzentren Familienreisen Aufsuchende Elternhilfe

- Familienbildung und -beratung
- Information und Angebote im Sozialraum
- Angebote für alleinerziehende Mütter und Väter

Notunterkünfte für obdachlose Familien

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V., EJF

- Notübernachtung von obdachlosen Familien mit Kindern (bis zu drei Wochen)
- Beratung zu Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum

Kooperation Schule – Jugendhilfe

Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichen Jugendämtern

- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz
- Schuldistanz
- Schule gegen sexuelle Gewalt

Berliner Notdienste Kinderschutz



**HOTLINE
KINDERSCHUTZ**
61 00 66

Kindernotdienst
Jugendnotdienst
Mädchennotdienst
Kontakt- und Beratungsstelle, Sleep In

- Zentrale Anlaufstelle in Krisensituationen (7 Tage, 24 Stunden)
- Beratung und Inobhutnahme

Frühe Hilfen

Familienhebammen / Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflege Lotsenangebote Ehrenamtliche Patenschaften

- Beratungs- / Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3
- Systemübergreifende, multiprofessionelle Netzwerke

Psychiatrische Beratung

Kinder- und jugendpsychiatrische Beratung und Unterstützung

- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention

Kooperation und Vernetzung

Lenkungs- und Projektgruppe

- Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Fachstellen aus den Bereichen Jugend, Gesundheit, Schule, Soziales, Polizei und Justiz
- Ressortübergreifende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz
- Regionale Netzwerke

Netzwerk Kinder- schutz

Kindertagesstätten

Förderung in Tagesstätten

- Verpflichtende Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten
- Isef
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt im Kinderschutz

Sucht- und Drogenhilfe

Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohles

- Suchtkranke Eltern und ihre Kinder
- Psychosoziale Betreuung substituierter Eltern
- Suchtkranke Schwangere
- Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Kinderschutz

Schwangerschafts- und Konfliktberatung

Beratung, Begleitung und Vermittlung

- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention
- Angebote für (werdende) Eltern

Zahnmedizinische Beratung und Hilfe

Zahnärztlicher Dienst (ZÄD)

- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung
- Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe
- Fluoridierung
- Beratung und Vermittlung von Hilfen

Gesundheitliche und medizinische Beratung

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

- Ersthausbesuch nach der Geburt
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
- Ärztliche Untersuchung in Kitas und Tagespflegestellen
- Einschulungsuntersuchung
- Zentrale Stelle bei der Charité**
- Beratung und Sicherstellung rund um die Früherkennungsuntersuchung